

§. 27. Ueber alle dergleichen Vorfälle hat der Commandirte der ihm vorgesetzten Behörde ohne Verzug Meldung zu machen.

§. 28. Desgleichen hat er auch andere Vorfälle von auffergewöhnlicher Bedeutung, wie z. B. die Entdeckung von Waldbränden, Feuersbrünsten, Einbrüchen, Diebs- und Raubgesindel, sowohl zur Kenntnis der nächsten Ortsbehörde, oder des nächsten Gensdarmes zu bringen, als auch der ihm vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Seine Anzeige erfolgt mündlich und zwar sofort unter möglichst genauer Angabe der dabei stattgefundenen Umstände. Aber auch bei andern Gegenständen, welche die allgemeine Polizei betreffen, muß er aufmerksam sein.

Wenn er z. B. Verwahrlosung mit Feuer, Beschädigung an Brücken, Stegen und Vermachungen bemerkt, so hat er ebenfalls sogleich an die nächste Ortsbehörde es anzuzeigen. Unterläßt er diese Meldung, oder zeigt er dergleichen Vorfälle später an, als es hätte geschehen können, so macht er sich einer Dienstvernachlässigung schuldig.

§. 29. Kann der Commandirte schreiben, so wird es gut sein, wenn er seine mündliche Anzeige auch noch schriftlich erstattet.

§. 30. In der Meldung oder Anzeige muß die strengste Wahrheit zum Grunde liegen, so daß er sie nöthigen Falls auch mit gutem Gewissen beschwören kann.

§. 31. Hat sich der Commandirte, nach den Vorschriften dieser Instruction, des Rechts der Nothwehr bedienen müssen, und einen ihn Angreifenden oder sich ihm Widersetzenden verwundet oder getödtet, so hat er deshalb weder Verantwortung noch Kosten zu befürchten, vielmehr zu erwarten, daß er gegen alle Folgen seines gesetzmässigen Verfahrens werde geschützt werden.

§. 32. Dem Commandirten wird es zwar zur Pflicht gemacht, seine Obliegenheiten mit Ernst und Nachdruck auszuüben, er hat sich aber auch dabei aller unnöthigen Strenge, namentlich gegen Leute, die sich ihm nicht widersetzen, zu enthalten.

§. 33. Von der Erfüllung seiner Pflicht darf er sich durch nichts abhalten lassen, am allerwenigsten durch Geschenke oder ihm gebotene Vortheile. Er würde hierdurch nicht nur die Achtung sich verschmerzen, die bei der Handhabung seines Berufs erste Bedingung ist, sondern auch, nach Maassgabe der in dem revidirten Militair-Strafgesetzbuche vom 14ten Februar 1835. (Gesetz- und Verordnungsblatt d. a. d. p. 101.) Spho 124. enthaltenen Bestimmung, in schwerere Strafe verfallen.

§. 34. Wenn an einem Orte mehrere Mannschaft zum Schutz von Forsten, Jagden oder Fluren aufgestellt ist, so bleibt der Commandant derselben dafür verantwortlich, daß Jeder mit dem Inhalte dieser Instruction völlig vertraut sei.

Er muß sich durch Prüfung seiner Untergebenen öfters hiervon überzeugen, so wie auch auf den guten Zustand der Waffen und der Bekleidung derselben sehen.